

§ 50e

**Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von
Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung
in Privathaushalten**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Absatz 1 Satz 1, § 45d Absatz 3 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 40a Absatz 2 vor, werden Steuerstraftaten (§§ 369 bis 376 der Abgabenordnung) als solche nicht verfolgt, wenn der Arbeitgeber in den Fällen des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entgegen § 41a Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 3 und § 51a, und § 40a Absatz 6 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28a Absatz 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitsentgelt die Lohnsteuer-Anmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. ²Die Freistellung von der Verfolgung nach Satz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer einer in Satz 1 genannten Beschäftigung, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis läßt. ³Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 50e	1	III. Bedeutung des § 50e	3
II. Rechtsentwicklung des § 50e	2	IV. Geltungsbereich des § 50e	4
		V. Verhältnis des § 50e zu anderen Vorschriften	5

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Bußgeldvorschriften

	Anm.		Anm.
I. Bußgeldvorschriften für unterlassene oder unvollständige Mitteilungen nach § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 2, § 45e iVm. ZIV oder Richtlinie		2003/48/EG (Abs. 1 Satz 1)	10
		II. Höhe der Geldbuße (Abs. 1 Satz 2)	11

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten

	Anm.		Anm.
I. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitgebers (Abs. 2 Satz 1)		Arbeitnehmers (Abs. 2 Satz 2)	13
II. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des		III. Bußgeldvorschriften der §§ 377–384 AO bleiben anwendbar (Abs. 2 Satz 3)	14

A. Allgemeine Erläuterungen

1 I. Grundinformation zu § 50e

§ 50e Abs. 1 Satz 1 sanktioniert als Ordnungswidrigkeit die Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 1 und § 45e iVm. § 8 ZIV sowie entsprechende Verpflichtungen aus Verträgen mit den in Art. 17 der Zinsrichtlinie genannten Staaten und Gebieten, soweit die betreffenden Verträge unmittelbar geltendes Recht begründen. Der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtungen kann in der Nichtmitteilung oder nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Abgabe der nach §§ 45d, 45e iVm. § 8 ZIV erforderlichen Angaben bestehen. Als Rechtsfolge darf gem. Abs. 1 Satz 2 eine Geldbuße von bis zu 5 000 € verhängt werden. Abs. 2 begründet ein Prozesshindernis für Steuerstrafverfahren gegen den ArbG (Abs. 2 Satz 1) ebenso wie gegen den AN (Abs. 2 Satz 2). Als Ordnungswidrigkeit können Verstöße gleichwohl geahndet werden (Abs. 2 Satz 3).

2 II. Rechtsentwicklung des § 50e

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): § 50e wird gemeinsam mit § 45d in das EStG eingefügt.

SchwarzarbeitsbekämpfungsgG v. 23.7.2004 (BGBl. I 2004, 1842; BStBl. I 2004, 906): Die Vorschrift wird neu gefasst. Tatbestand und Rechtsfolge der Bußgeldvorschrift werden in Abs. 1 zusammengefasst; der Bußgeldrahmen wird auf 5 000 € abgesenkt. Abs. 2 Satz 1–3 werden neu angefügt und regeln die Nichtanmeldung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (keine strafrechtl. Verfolgung).

EURLUmsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 1 Satz 1 wird unter Bezugnahme auf Art. 17 der Richtl. 2003/48/EG neu gefasst.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „§ 45d Abs. 3 Satz 1“ eingefügt. Die in § 45d Abs. 3 neu eingeführte Anzeigepflicht von Versicherungsvermittlern wird damit den Bußgeldvorschriften des § 50e unterworfen.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 50e idF des JStG 2009 findet erstmals für VZ 2009 Anwendung.

III. Bedeutung des § 50e

3

Nach § 45d Abs. 1 Satz 1 bestehen verschiedene Mitteilungspflichten für Kapitalerträge auszahlende Stellen. Mit § 50e Abs. 1 Satz 1 werden diese Stellen angehalten, die Freistellungsanträge aufzubewahren und dem BZSt die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen nach § 45d zu übermitteln. § 45d Abs. 3 Satz 1 regelt Mitteilungsverpflichtungen eines inländ. Versicherungsvermittlers bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländ. Versicherungsunternehmen. Mithilfe dieser Mitteilungsverpflichtung soll eine inländ. Besteuerung soweit sichergestellt werden, wie die inländ. Verifikationsmöglichkeiten reichen. Des Weiteren werden inländ. Zahlungsstellen nach § 45e iVm. § 8 ZIV angehalten, dem BZSt bei grenzüberschreitenden Zinszahlungen iS der VO Auskünfte über den wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen und über die Zahlstelle zu erteilen (vgl. § 45e Anm. J 03-4 ff.) sowie die Verpflichtungen aus Verträgen mit den in Art. 17 der Zinsrichtlinie genannten Staaten und Gebieten einzuhalten (vgl. § 45e Anm. J 03-11). Mit der Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 Satz 1 werden die Mitteilungspflichtigen angehalten, ihre Pflichten einzuhalten.

Für den Fall der Nichtanmeldung der Pauschsteuer des § 40a Abs. 2 für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten iSd. § 8a SGB IV begründet § 50e Abs. 2 ein Prozesshindernis für Steuerstrafverfahren gegen den ArbG (Abs. 2 Satz 1) sowie gegen den ArbN (Abs. 2 Satz 2). Als Ordnungswidrigkeit können Verstöße gegen die Pflichten des § 40a Abs. 2 gleichwohl geahndet werden (Abs. 2 Satz 3).

IV. Geltungsbereich des § 50e

4

Persönlicher Geltungsbereich: Der Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 Satz 2 unterliegen Personen, die die Mitteilungspflichten der §§ 45d Abs. 1 Satz 1, 45d Abs. 3 Satz 1, 45e iVm. § 8 ZIV sowie den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Art. 17 der Richtl. 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten zu erfüllen haben. Dies sind die die Kapitalerträge mit Steuerabzug auszahlenden Stellen, inländ. Zahlstellen nach § 45e iVm. § 8 ZIV sowie inländ. Versicherungsvermittler bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Le-

bensversicherungsvertrags mit einem ausländ. Versicherungsunternehmen. Die Vorschrift enthält keine Einschränkungen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, setzt aber ein vorsätzliches oder leichtfertiges Verhalten voraus. Betroffen sind deshalb idR natürliche Personen originär bzw. als die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen einer juristischen Person.

§ 50e Abs. 2 begründet ein Prozesshindernis für ArbG und ArbN im Falle der Nichtanmeldung der pauschalen LSt. gem. § 40a Abs. 2 für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten iSd. § 8a SGB IV.

Sachlicher Geltungsbereich: Die Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 Satz 1 erstreckt sich auf die Mitteilungsverpflichtungen aus §§ 45d Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 45e iVm. § 8 ZIV sowie den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Art. 17 der Richtl. 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten (vgl. § 45d Anm. J 08-4, § 45e Anm. J 04-2).

5 V. Verhältnis des § 50e zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 40a Abs. 2: Die Vorschrift regelt die einheitliche Pauschsteuer bei geringfügiger Beschäftigung mit Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 40a Abs. 6: Die Vorschrift regelt der Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 41a Abs. 1 Nr. 1: Die Vorschrift korrespondiert mit der Einbehaltungspflicht des ArbG und stellt sicher, dass der ArbG die abzuführenden Steuern des ArbN bzw. selbst geschuldete pauschalisierte Steuern kassenmäßig erfassbar macht; vgl. § 41a Anm. 3 ff. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 45d Abs. 1 Satz 1: Die Vorschrift bestimmt den Kreis der mitteilungspflichtigen Personen (Schuldner der Kapitalerträge, die Kapitalerträge auszahlende Stelle sowie Kapitalanlagegesellschaften), den Zeitpunkt der Mitteilung und abschließend den Inhalt der Mitteilung. Die Bußgeldvorschrift des § 50e greift auf diesen Personenkreis zu.

Verhältnis zu § 45d Abs. 3 Satz 1: Die Vorschrift erweitert den Kreis der mitteilungspflichtigen Personen um die inländ. Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 WG (vgl. § 45d Anm. J 08-4). Die Bußgeldvorschrift des § 50e greift ebenfalls auf diesen erweiterten Personenkreis zu.

Verhältnis zu § 45e iVm. ZIV: Die Vorschrift bildet die Ermächtigung für die Zinsinformationsverordnung (ZIV); vgl. § 45e Anm. J 04-2. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach der ZIV besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 51a: Die Vorschrift regelt die Festsetzung und Erhebung von sog. Zuschlagsteuern, also für Steuern, die nach der ESt. bemessen werden. Sie hat damit auch eine Bedeutung für die Pauschalierungsvorschriften der §§ 40, 40a, 40b sowie den Steuerabzug bei KapErtrSt. Soweit Verstöße gegen die Ver-

pflichtungen in Bezug auf die Zuschlagsteuern vorliegen, besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu §§ 377–384 AO: Die Vorschriften definieren die Begriffe der Steuerordnungswidrigkeit, verschiedene Möglichkeiten der leichtfertigen Steuerverkürzung und Steuergefährdung sowie die Grundsätze der Verfolgungsverjährung. § 50e füllt die Blankettverweisung des § 378 AO dynamisch aus. Danach handelt ua. ordnungswidrig, wer als Stpfl. eine der in § 370 Abs. 1 AO bezeichneten Taten leichtfertig begeht. Nach § 370 Abs. 1 wird bestraft, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über stl. erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Was eine stl. erhebliche Tatsache ist, richtet sich nach dem StR in der Fassung, die zur Tatzeit gilt. Die Norm verweist insoweit „blank“ auf außerhalb stehendes Recht. Dies ist im konkreten Fall dann § 50e.

Einstweilen frei.

6–9

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Bußgeldvorschriften

I. Bußgeldvorschriften für unterlassene oder unvollständige Mitteilungen nach § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 2, § 45e iVm. ZIV oder Richtlinie 2003/48/EG (Abs. 1 Satz 1)

10

Steuerordnungswidrigkeit: Eine Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn gleichzeitig sowohl ein objektiver Tatbestand (Verletzung der Pflichten im einzelnen Mitteilungsverfahren) als auch ein subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) erfüllt werden.

Verstoß gegen Mitwirkungspflichten: Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn der nach §§ 45d, 45e iVm. § 8 ZIV sowie Richtl. 2003/48/EG zum Steuerabzug Verpflichtete (idR der Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle) gegen seine Mitteilungsverpflichtungen verstößt. Der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtungen kann in der Nichtmitteilung oder nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Abgabe der nach §§ 45d, 45e iVm. § 8 ZIV sowie Richtl. 2003/48/EG erforderlichen Angaben bestehen.

► **Objektiver Tatbestand:** Der Begriff der Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Satz 1 erfordert objektiv, dass entgegen den Verpflichtungen nach § 45d Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 45e iVm. § 8 ZIV sowie Richtl. 2003/48/EG die dort genannten Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben werden (vgl. § 45d Anm. 1 und J 08-4).

▷ **Nicht vollständige Mitteilung:** Der Tatbestand der „nicht vollständigen Mitteilung“ wird verwirklicht, wenn der Stpfl. seine Pflichten zwar wahrheitsgemäß, nicht aber in vollem Umfang erfüllt und erforderliche Angaben unterlässt.

▷ **Nicht richtige Mitteilung:** Der Tatbestand der „nicht richtigen Mitteilung“ wird verwirklicht, wenn zwar alle Pflichten erfüllt und Angaben erteilt werden, diese aber ganz oder teilweise unzutreffend sind.

- ▷ *Differenzierungsprobleme:* Es muss klar zwischen den Fällen des Handelns (unrichtige Angaben) und des Unterlassens (unvollständige Angaben) differenziert werden. Dabei stellt aber jede unvollständige Mitteilung auch eine unterlassene Mitteilung dar, so dass die erforderliche Trennung nicht mit hinreichender Sicherheit und Genauigkeit durchgeführt werden kann. Vielmehr scheint eine Differenzierung zwischen Handeln und Unterlassen für die Frage der Ahndung uE ausgeschlossen (so auch SPATSCHEK/WULF, DStR 2005, 129 ff.).
- ▶ *Subjektiver Tatbestand:* Der Mitteilungspflichtige muss die begangene Verletzung der Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig begangen haben. § 50e Abs. 1 bestimmt nicht näher, was unter „vorsätzlich“ oder „leichtfertig“ zu verstehen ist. Es handelt sich um dem Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht entnommene Begriffe, die sich auch in §§ 370, 378 AO finden.
- ▷ *Vorsatz* bedeutet Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale bewusst verwirklicht, wobei es ihm darauf ankommt, gegen die ihm auferlegten und bekannten Pflichten im Mitteilungsverfahren zu verstoßen (direkter Vorsatz). Vorsätzlich handelt aber auch, wer es bei seiner Handlung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass es zu einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten im Mitteilungsverfahren kommt (bedingter Vorsatz). Der Stpfl. handelt danach bedingt vorsätzlich, wenn er trotz Zweifel an der Erfüllung seiner Pflichten seine Mitteilung macht, ohne dem FA seine Zweifel offen zu legen und sachkundigen Rat einzuholen (HELLMANN in HHSp., § 370 AO Rz. 216 ff.).
- ▷ *Leichtfertigkeit:* Der Begriff „leichtfertig“ bezeichnet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit. Leichtfertig handelt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.

Rechtsfolge: Soweit der Stpfl. den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, kann als Rechtsfolge der Verstoß gegen die Pflichten der §§ 45d und 45e sowie Richtl. 2003/48/EG mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 1 Satz 2). Zur Festsetzung des Bußgeldes wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren/Bußgeldverfahren durchgeführt.

II. Höhe der Geldbuße (Abs. 1 Satz 2)

Abs. 1 Satz 2 regelt die Höhe der Ahndung.

Höhe: Die Geldbuße kann bis zu 5000 € betragen. Die Höhe der Geldbuße ist als relativ niedrig und zurückhaltend zu beurteilen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten nach § 22a (Rentenbezugsmitteilung) werden nach § 50f Abs. 2 mit einer Geldbuße von 50000 € geahndet; eine missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer immerhin mit einer Geldbuße von 10000 €.

Ermessensentscheidung: Die Ordnungswidrigkeit *kann* mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschrift unterliegt als Ermessensvorschrift den Bestimmungen des § 5 AO. Bei der Ausübung des Ermessens sind nicht nur die in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen, sondern auch die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von TuG sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügi-
ger Beschäftigung in Privathaushalten**

I. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitgebers (Abs. 2 Satz 1) 12

Abs. 2 Satz 1 stellt einen ArbG von einem Steuerstrafverfahren frei, der für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV in einem Privathaushalt für das Arbeitsentgelt die LStAnmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Der Gesetzgeber will bewusst verhindern, dass die Strafbewehrung nach dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGBl. I 2004, 1842; BStBl. I 2004, 906) auf die ansonsten wünschens- und förderungswürdige Tätigkeit der geringfügig Privathaushaltsbeschäftigte iSd. § 8a SGB IV für ansonsten zulässige LSt.Pauschalierung durchschlägt. Für den Bereich der Schwarzarbeit in Privathaushalten bringt damit § 50e durch die Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten eine deutliche Entschärfung.

Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV: Vgl. § 40a Anm. 8.

Pflichtwidrigkeit: Die LStAnmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer werden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt und der ArbG verkürzt dadurch Steuern oder erlangt für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile.

Einheitliche Pauschsteuer bei geringfügiger Beschäftigung mit Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge: Vgl. § 40a Anm. 34 ff.

Erhebung einer einheitlichen Pauschsteuer: Vgl. § 40a Anm. 61.

Rechtsfolge: Auf die Verfolgung der Steuerstraftat wird verzichtet.

II. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitnehmers (Abs. 2 Satz 2) 13

Die Freistellung von einem Steuerstrafverfahren gilt nach Abs. 2 Satz 2 auch für einen ArbN in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV in einem Privathaushalt, der die FinBeh. pflichtwidrig über stl. erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt.

Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV: Vgl. § 40a Anm. 8.

Pflichtwidrigkeit: Der ArbN lässt die FinBeh. pflichtwidrig über stl. erhebliche Tatsachen aus der geringfügigen Beschäftigung iSd. § 8a SGB IV in Unkenntnis. Er erfüllt zB. nicht seine Mitteilungspflichten im sog. Haushaltscheckverfahren (§ 28 Abs. 8 SGB IV) oder unterlässt erforderliche LSt.Anmeldungen.

§ 50e Anm. 13–14 C. Abs. 2: Nichtverfolgung von Steuerstraftaten

Einheitliche Pauschsteuer bei geringfügiger Beschäftigung mit Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge: Vgl. § 40a Anm. 34.

Erhebung einer einheitlichen Pauschsteuer: Vgl. § 40a Anm. 61.

Rechtsfolge: Auf die Verfolgung der Steuerstraftat wird verzichtet.

14 III. Bußgeldvorschriften der §§ 377–384 AO bleiben anwendbar (Abs. 2 Satz 3)

Abs. 2 Satz 3 erklärt die Bußgeldvorschriften der §§ 377–384 AO für weiter anwendbar. Bei vorsätzlichem Handeln (HELLMANN in HHSP., § 370 AO Rz. 216 ff.) können Verstöße gegen die Mitteilungspflichten gleichwohl als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies bedeutet, dass obwohl die Nicht-Anmeldung einer pauschalen LSt. grds. einen Steuerstraftatbestand iSd. § 370 Abs. 1 AO erfüllt, § 50e Abs. 2 nur die Durchführung eines Bußgeldverfahren vorsieht.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit: Diese Regelung ist angelehnt an § 21 OWiG. Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 Abs. 1 OWiG). Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden. Im Fall des § 21 Abs. 1 OWiG kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Im Falle des § 50e wird gesetzlich auf die Bestrafung verzichtet und ausdrücklich das Bußgeldverfahren ermöglicht.